

Verpflichtung nach § 48 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz

Die/Der Praktikant*in Frau/Herr _____ wurde auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 48 HDSIG verpflichtet. Sie/Er wurde darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach der Beendigung der Tätigkeit fortbestehen. Sie/Er wurde weiter darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach § 37 HDSIG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können; eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellen, auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten liegen.

Sie/Er erklärt, nunmehr hinreichend über die auferlegten Pflichten nach § 48 HDSIG und die Folgen ihrer Verletzung unterrichtet zu sein. Sie/Er unterzeichnet dieses Protokoll nach Verlesung zum Zeichen der Genehmigung.

Praktikant*in